

Merkblatt zum Nachlaßinsolvenzverfahren

Der Erbe/Die Erbin rückt nach den §§ 1922, 1967 BGB in die Rechtsstellung des Erblassers ein und haftet damit für die Nachlaßverbindlichkeiten nicht nur mit dem ererbten Vermögen, dem Nachlaß, sondern auch mit seinem/ihrer gesamten übrigen Vermögen. Sofern der Erbe/die Erbin die Haftung für Nachlaßverbindlichkeiten auf den Nachlaß begrenzen will, kann er/sie die Nachlaßverwaltung (bei dem Nachlaßgericht) oder die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens beantragen (§ 1975 BGB).

Nachlaßverwaltung kommt in Betracht, wenn der Nachlaß voraussichtlich zur Befriedigung der Nachlaßgläubiger ausreicht; anderenfalls ist die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens zu beantragen (§§ 1980, 1985 Abs. 2 BGB).

Das Nachlaßinsolvenzverfahren bezieht sich folglich nur auf die Verwertung des Nachlasses, und zwar nur zu Gunsten der Nachlaßgläubiger (§§ 11 Abs. 2 Nr. 2, 325 InsO).

Verfahren

Abgesehen von den in den §§ 315 ff InsO enthaltenen besonderen Bestimmungen gelten für das Nachlaßinsolvenz(antrags)verfahren grundsätzlich dieselben Regeln wie für das „normale“ Insolvenzverfahren.

Das Verfahren setzt die Stellung eines Antrages bei dem (von der jeweiligen Landesregierung gem. § 2 InsO zum Insolvenzgericht bestimmten) Amtsgericht voraus.

Örtlich zuständig ist das Insolvenzgericht, in dessen Bezirk der Erblasser zur Zeit seines Todes den Mittelpunkt seiner wirtschaftlichen Tätigkeit gehabt hat (sofern er zu diesem Zeitpunkt noch selbständig erwerbstätig gewesen war), im Übrigen das Gericht, in dessen Bezirk der Erblasser seinen letzten allgemeinen Gerichtstand (regelmäßig der Wohnsitz - § 13 ZPO -) gehabt hat (§§ 2, 315 InsO).

Antragsberechtigt sind gem. § 317 InsO

- der Erbe/die Erbin bzw. einer/eine von mehreren Erben
 - sofern die Erbschaft noch nicht ausgeschlagen worden ist -,
 - und zwar gem. § 316 InsO
 - auch dann, wenn die Erbschaft noch nicht ausdrücklich angenommen worden ist,
 - auch dann, wenn nach den erbrechtlichen Regeln bereits die unbeschränkte Haftung eingetreten ist (z.B. wegen Verstreichens der Inventarfrist
 - § 1994 BGB -),
 - auch dann, wenn mehrere Erben vorhanden sind und der Nachlaß bereits unter ihnen aufgeteilt worden ist;
- der Nachlaßpfleger
- der Nachlaßverwalter
- der Testamentsvollstrecker, dem die Verwaltung des Nachlasses zusteht
- ein Nachlaßgläubiger, sofern seit der Annahme der Erbschaft noch keine zwei Jahre verstrichen sind (§ 319 InsO)

Eröffnungsgründe sind gem. § 320 InsO

- Überschuldung
und/oder
- Zahlungsunfähigkeit
und/oder
- drohende Zahlungsunfähigkeit (sofern Antragsteller ein Erbe, ein Nachlaßpfleger bzw. Nachlaßverwalter oder ein Testamentsvollstrecker ist)

und zwar jeweils bezogen auf den Nachlaß.

Der Eröffnungsgrund ist glaubhaft zu machen, es sei denn, alle Erben beantragen die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens (§ 317 Abs. 2 Satz 1 InsO).

Beantragt ein Nachlaßgläubiger die Eröffnung des Nachlaßinsolvenzverfahrens, so hat dieser darüberhinaus sein rechtliches Interesse und die geltend gemachte Forderung glaubhaft zu machen (§ 14 Abs. 1 InsO).

Insolvenzmasse

Die Insolvenzmasse besteht nur aus dem Nachlaß, soweit er der Pfändung unterliegt. Der Nachlaßinsolvenzverwalter hat den Nachlaß entsprechend § 148 InsO in Besitz zu nehmen, zu verwalten und zu verwerten.

Abweichend von den allgemeinen Regeln gewähren Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die zwar vor der Verfahrenseröffnung, aber nach dem Erbfall erfolgt sind, kein Recht auf abgesonderte Befriedigung (§ 321 InsO).

Gläubigerklassen

Aus der Insolvenzmasse sind außer den Kosten des Insolvenzverfahrens (§ 54 InsO) und den in § 55 InsO genannten Masseverbindlichkeiten weitere, in § 324 InsO aufgelistete Verbindlichkeiten vor den sonstigen Forderungen der Nachlaßgläubiger zu berichtigen.

Erst nach den bereits gem. § 39 InsO nachrangigen Insolvenzgläubigern sind gem. § 327 InsO Forderungen von

- Pflichtteilsberechtigten und
- Vermächtnisnehmern,
- Personen, die durch Auflagen begünstigt sind, sowie
- Erbersatzberechtigten (sofern der Erbfall vor dem 01.04.1998 eingetreten ist)

zu berücksichtigen.